

BKC Kommunal-Consult

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH



Brandenburg:
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3
D - 14480 Potsdam
Tel.: 0331 – 64 85 0

Sachsen Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 – 4 01 62 25

Betriebs- und Investitionsmanagement
im Trink- und Abwasserwesen

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Informationsbrief 03 /2004

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

Dezember 2004

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Beitragsrecht: Die Unzulässigkeit der Artzuschläge nach der Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg
- Aus dem Beitragsrecht: Die Gefahren beim Vollgeschossmaßstab
- Aus dem Vergaberecht: Beschluss des BGH vom 18. Mai 2004 auf dem Prüfstand der Praxis
- Aus dem Steuerrecht: Erhöhte Anforderungen an die Rechnungsstellung im Zusammenhang mit Hausanschlüssen

Aus dem Beitragsrecht: Die Unzulässigkeit der Artzuschläge nach der Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

1. Ausgangslage

In unserem letzten Informationsbrief (02/2004) haben wir das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg vom 3. Dezember 2003, welches die Notwendigkeit von Artzuschlägen bei leitungsgebundenen Einrichtungen bejahte, dargestellt. Dieses Urteil ist zwar durch das Gesetzgebungsverfahren überholt worden, hat aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Cottbus noch Auswirkungen auf laufende Verfahren, deren Beitragsbescheide vor dem 1. Februar 2004 erlassen wurden.

2. Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil 1 Seite 294 f.) wurde § 8 Abs. 6 KAG um Regelungen zur Bemessung des wirtschaftlichen Vorteils erweitert. Die Regelung ist zum 1. Februar 2004 in Kraft getreten.

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut sind die Beiträge grundsätzlich nach den Vorteilen zu bemessen. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen soll ausschließlich das Maß der baulichen oder gewerblichen Nutzung zur Bestimmung des Vorteils Berücksichtigung finden. Dem bislang von der Rechtsprechung im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen verlangten Zuschlag für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke sowie Wohngrundstücke in Kerngebieten ist damit eine klare Absage erteilt worden.

3. Fazit

Mit der erfolgten Gesetzesänderung ist es nunmehr ausdrücklich unzulässig, bei leitungsgebundenen Einrichtungen bei der Bemessung des Vorteils die Art der Nutzung zu berücksichtigen. Damit hat der Gesetzgeber seinen diesbezüglichen Willen klar und deutlich zum Ausdruck gebracht.

Für Veranlagungsfälle vor dem 1. Februar 2004 ist unter Umständen trotz der offensichtlich entgegenstehenden Ansicht des Gesetzgebers weiter die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg maßgeblich, zumindest nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Cottbus.

Aus dem Beitragsrecht: Die Gefahren beim Vollgeschossmaßstab

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Beitragserhebung ist es erforderlich, in der Beitragssatzung den Maßstab zu bezeichnen, nach dem eine Umlage des Aufwandes auf die einzelnen Grundstücke erfolgt. Zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils haben sich dabei der Vollgeschossmaßstab sowie der Geschossflächenmaßstab in der Rechtsprechung als anerkannte Beitragsmaßstäbe etabliert.

Beim Vollgeschossmaßstab wird die Grundstücksfläche mit einem Faktor vervielfältigt, welcher sich nach der Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Hierbei stellt sich immer die Frage, ob eine lineare Staffelung nach der Anzahl der Vollgeschosse angezeigt ist oder ob eine Abstufung dahingehend erfolgen kann, dass das erste Vollgeschoss beitragsrechtlich höher als die Folgegeschosse in Ansatz gebracht werden kann (abgestufter Vollgeschossmaßstab).

Gerade für das Land Brandenburg sind zu dieser Thematik kaum obergerichtliche Entscheidungen ergangen, so dass diesbezüglich eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht. Im Land Sachsen-Anhalt ist diese Rechtsfrage bereits Gegenstand einer Vielzahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren gewesen, so dass sich hier eine gewisse Festigung herausgebildet hat. Da die Rechtslagen diesbezüglich durchaus vergleichbar sind, sollen anhand dieser Rechtsprechung die bestehenden Problemlagen verdeutlicht werden.

2. Die Rechtslage im Land Sachsen-Anhalt

In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) ist insoweit geklärt, dass eine lineare Staffelung des Folgegeschossfaktors grundsätzlich zulässig ist (vgl. OVG LSA Urteil vom 7. September 2000 - 1 K 14/00 -). Hinsichtlich des abgestuften Vollgeschossmaßstabes hat das OVG LSA entschieden, dass es beitragsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn beginnend mit dem zweiten Vollgeschoss der Beitrag nur noch 60 % des Beitrages für das erste Vollgeschoss beträgt. Der Vorteil der dem ersten Vollgeschoss zukommt, ist somit nahezu doppelt so hoch wie bei den Folgegeschossen.

Zu beachten ist, dass hierbei das OVG LSA für die Frage, was ein Vollgeschoss im Sinne der Beitragssatzung ist, die landesbaurechtlichen Vorschriften zugrunde legt, was auch im Land Brandenburg eine verbreitete Vorgehensweise ist.

Die Möglichkeit der erhöhten beitragsrechtlichen Belastung des ersten Vollgeschosses findet seine Rechtfertigung darin, dass bei einem Gebäude mit einem Vollgeschoss regelmäßig noch ein Dachgeschoss aufgebaut werden darf, das noch kein beitragsrechtliches Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung ist, wenn bestimmte Maße nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für den Bau von Kellerräumen.

Mithin ist für dieses erste Vollgeschoss eine erhöhte Ausnutzbarkeit gegeben, welche es unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes rechtfertigt, dieses Vollgeschoss beitragsrechtlich höher zu veranschlagen.

In einem Urteil vom 9. März 2004 hatte das VG Dessau eine Ausgestaltung des Beitragsmaßstabes zu beurteilen, in welchem das erste Vollgeschoss viermal höher belastet wurde als die weiteren Folgegeschosse. Es wurde ein Folgegeschossfaktor von 25 % in Ansatz gebracht.

Das VG Dessau schließt sich hier dem Grunde nach der Rechtsprechung des OVG LSA an, indem es den gewählten Maßstab zunächst nicht beanstandet. Es kommt aber zu dem Ergebnis, dass es nicht gerechtfertigt ist, das erste Vollgeschoss viermal höher zu belasten als die nachfolgenden Folgegeschosse. Dabei findet das Gericht keinen einleuchtenden und rechtfertigenden Grund, der diese grob ungleiche Behandlung der Folgegeschosse rechtfertigen würde.

In diesem Zusammenhang hat das VG Dessau auch geprüft, ob unter Beachtung des Grundsatzes der Typengerechtigkeit, eine Pauschalierung möglich ist, wenn die Ausnahmen vom Regelfall weniger als 10 % der Gesamtfälle betragen.

Da dies nicht vorlag, hat das VG Dessau den Beitragsmaßstab für fehlerhaft und deshalb für nichtig erklärt. Diese Nichtigkeit des Beitragsmaßstabes führte im Ergebnis zur Nichtigkeit der Beitragssatzung insgesamt.

3. Fazit

Das Urteil des VG Dessau sowie die Rechtsprechung des Landes Sachsen-Anhalt verdeutlichen, dass bei der Wahl und Ausgestaltung des Beitragsmaßstabes eine umsichtige Handlungsweise an den Tag zu legen ist. Auch im Land Brandenburg sollten Aufgabenträger, welche die Abstufung im Vollgeschossmaßstab mit rund 60 % gewählt haben, keinem weitergehenden Handlungsbedarf unterliegen.

Ist jedoch der abgestufte Vollgeschossmaßstab kleiner als 60 %, sollte der Aufgabenträger eine sachliche Rechtfertigung dieser Vorgehensweise vorzuliegen haben. Das wird um so dringender, je kleiner der abgestufte Vollgeschossmaßstab ist und je höher somit die Belastung des ersten Vollgeschosses ausfällt. Widrigenfalls könnte auch im Land Brandenburg nicht nur die begründete Wahrscheinlichkeit bestehen, in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu unterliegen, sondern auch die gesamte Beitragssatzung der Nichtigkeit zuzuführen.

Hierbei muss beachtet werden, dass durch die Nichtigkeit des Beitragsmaßstabes auch die zugrunde liegende Beitragskalkulation berührt wird, da sich mit einer Veränderung des satzungsmäßig bestimmten Beitragsmaßstabes auch die Anzahl der Maßstabseinheiten verändert, auf welche der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist.

Einer gesonderten Betrachtung müssen die Fälle unterzogen werden, in denen der Satzungsgeber selbst definiert, was Vollgeschoss im Sinne der Beitragssatzung ist. Aufgabenträger, welche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und eine von der Rechtsprechung abweichende Vollgeschossdefinition wählten, sollten besonders vordringlich eine Rechtfertigung für diese Vorgehensweise vorlegen können, da in diesem Fall selbst die durch die Rechtsprechung gebilligte Abstufung nicht greifen könnte.

Aus dem Vergaberecht: Beschluss des BGH vom 18. Mai 2004 auf dem Prüfstand der Praxis

1. Sachverhalt

Im Informationsbrief 02/2004 hatten wir über ein Urteil des Bundesgerichtshofes berichtet, welches sich mit versteckten Einheitspreisen befasste. Einen ähnlichen Fall hatte nunmehr auch das Brandenburgische Oberlandesgericht zu entscheiden (Beschluss vom 30. November 2004 - Verg W 10/04 -).

Im streitgegenständlichen Fall waren umfangreiche Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einem gleichen Preis ausgewiesen worden. Insoweit war für den Träger, der durch unsere Gesellschaft bei der Vergabe unterstützt wurde, ersichtlich, dass die angebotenen Preise nicht den Positionen des Leistungsverzeichnisses entsprachen.

Da auch eine weitere Aufklärung über die Angemessenheit der Preise nicht zum Erfolg führte, wurde das Angebot unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von der Vergabe ausgeschlossen.

Dies wollte die beteiligte Unternehmung nicht hinnehmen und rief die Vergabekammer des Landes Brandenburg an. Diese sah in dem Vortrag des Bieters, dass es sich um ein auskömmliches Angebot und insbesondere nicht um eine Mischkalkulation handelt, eine Rechtfertigung, dem Antrag des Bieters auf Versagung der Zuschlagserteilung zu entsprechen. Dies obwohl bereits im Verfahren vor der Vergabekammer auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hingewiesen wurde.

Sowohl der öffentliche Auftraggeber als auch der Beigeladene, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden sollte, erhoben gegen diese Entscheidung der Vergabekammer Beschwerde zum Brandenburgischen Oberlandesgericht und erhielten Recht.

Das Beschwerdegericht konnte der Argumentation der Vergabekammer des Landes Brandenburg als auch des Antragstellers nicht folgen und hat den Antrag des ausgeschlossenen Unternehmens in Gänze zurückgewiesen.

2. Gründe der Entscheidung

Grundsätzlich schließt das Brandenburgische Oberlandesgericht sich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes an. Auch hier hat das Gericht einen Ausschluss auf Grundlage des § 21 Nummer 1 Abs. 1 VOB/A wegen fehlender Preisangaben sowie dem Vorliegen einer Mischkalkulation gebilligt.

Da die Grundsätze der Entscheidung im Wesentlichen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entsprechen, soll hier nur auf einige Konkretisierungen eingegangen werden.

Da bereits der Umstand, dass bei einer wahllosen Verpreisung einer Vielzahl von Leistungspositionen mit einem Einheitspreis, welcher in keinerlei Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung steht, bei einer Sichtprüfung erkennbar ist, bedarf es grundsätzlich keiner detaillierten rechnerischen, technischen oder wirtschaftlichen Prüfung des Angebotes. Dieser Fall ist vielmehr so zu behandeln, als wäre durch den Bieter überhaupt kein Preis angegeben worden.

Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Gerichtes zu dem Umstand, wie konkret die Hinweise auf mögliche Verschiebungen in den angebotenen Preisen ausgestaltet sein müssen. Liegen Angebote vor, die ersichtlich die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise nicht ausweisen, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Vergabestelle, die Gründe zu ermitteln, welche den Bieter zur Abgabe des Preisangebotes veranlasst haben.

Liegen besondere Umstände vor, so kann sich die Vergabestelle über die Angemessenheit der Preise auf Grundlage des § 24 Nummer 1 Absatz 2 VOB/A unterrichten. In dieser Situation ist dann der betroffene Bieter in der Verpflichtung, die Gründe, welche für die Preisbildung maßgeblich waren, genau und detailliert aufzuführen. Reine Behauptungen, dass die kalkulierten Preise auskömmlich sind oder dass gerade keine Mischkalkulation vorliegt, sind durch entsprechende Tatsachen zu untersetzen.

Kann dies der Bieter aufgrund der vorgetragenen Umstände nicht nachweisen, so ist ihm dieses mit der Folge der Möglichkeit des Ausschlusses des Angebotes zuzurechnen.

3. Fazit

Mit der vorliegenden Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes existiert nunmehr auch für das Land Brandenburg eine Entscheidung, welche die Transparenz von Vergabeverfahren deutlich erhöht. Gleichwohl ist öffentlichen Auftraggebern hier dringend anzuraten, bei Zweifeln über die Angemessenheit der Preise eine entsprechende Nachfrage bei den betroffenen Bietern zu stellen. Nur auf diese Art und Weise kann bereits bei der Durchführung des Vergabeverfahrens eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages erreicht werden. Stets ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 25 Nummer 1 Abs. 1b VOL/B gegeben sind. Eine allgemeinverbindliche und auf jeden Fall anzuwendende Verfahrensweise besteht insoweit nicht.

Der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes verdeutlicht aber auch, dass die in der Beschwerdeinstanz offensichtlich unzutreffenden Entscheidungen der Vergabekammer einer Korrektur zugeführt werden. Insoweit ist durch das bestehende Rechtssystem sichergestellt, dass der Rechtsschutz auch zugunsten öffentlicher Auftraggeber eingreift und diese sich nicht scheuen sollten, gegen Entscheidungen der Vergabekammer vorzugehen.

Aus dem Steuerrecht: Erhöhte Anforderungen an die Rechnungsstellung im Zusammenhang mit Hausanschlüssen

Gemäß Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999) des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung von Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 39, sind seit dem 1. August 2004 neue Anforderungen bei der Rechnungslegung zu beachten. Aufgrund der weitreichenden Gesetzesformulierung sollten auch Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung die Gesetzesänderungen bei der Ausstellung von Rechnungen für die Erstellung von Hausanschlüssen vorsorglich beachten.

Betroffen sind unmittelbar alle Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Diesbezüglich besteht nunmehr die gesetzliche Verpflichtung, innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistungen eine Rechnung zu erstellen. Diese Rechnungen sind durch Privatpersonen 2 Jahre lang aufzubewahren.

Die bedeutendste Änderung betrifft jedoch den Umstand, dass in den Rechnungen nunmehr ein ausdrücklicher Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht enthalten sein muss. Fehlt der entsprechende Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Als weitere Folge könnten aus einem fehlenden Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht auch Schadenersatzansprüche des Rechnungsempfängers resultieren.

Im Ergebnis der vorstehenden Gesetzesänderung sind Rechnungen somit grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung auszustellen und auf der Rechnung an Privatpersonen muss ein Hinweis auf die Pflicht einer zweijährigen Aufbewahrungsfrist enthalten sein.